

# **Aktuelle Fassung – ab 23.11.2021**

## **Satzung**

des

**Wasser- und Bodenverbandes**

**Geversdorf-Oberndorf**

**in Hemmoor**

**im Landkreis Cuxhaven**

**vom 18.03.1997**

**Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 18, S. 233 vom 07.05.1997**

einschl.

- 1. Änderungssatzung vom 16.03.2007  
Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 16, S. 107**
- 2. Änderung vom 10.04.2008  
Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 18, S. 147**
- 3. Änderung vom 26.03.2013  
Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 18, S. 115**
- 4. Änderung vom 23.11.2015  
Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 328**
- 5. Änderung vom 23.11.2021  
Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 384**

## **S A T Z U N G**

### **des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen

Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf.

Er hat seinen Sitz in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven.

Er ist Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
3. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, den Boden zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten
4. die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Wege zu erstellen
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
6. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen.
7. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe in Stade einzuziehen und an diesen abzuführen.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte 1:25 000.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder die vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagten Nutznießer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen,
2. Gräben, Schöpfwerke, Siele, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen
3. die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.

(2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer sowie der Karte über das Verbandsgebiet.

### **§ 5**

#### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## § 6

### **Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1 Meter von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,5 Metern Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 7 Metern Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen frei gehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verbandsvorsteher zugelassen werden. Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 Meter bis an das Gewässer heran bebaut werden.
- (6) Jedes Mitglied und jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur Aufnahme und Beseitigung des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.

## § 7

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens einen Schaubeauftragten. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

## **§ 8**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## **§ 9**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. die Aufnahme von Kredite zu beschließen,

12. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von über 25.000,00 Euro.
13. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden der Wasserwirtschaft.

## § 11

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Vertretung findet im Ausschuss nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 36 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Es sind zu wählen aus den Mitgliedern der
- |                             |                          |
|-----------------------------|--------------------------|
| a) Abteilung Geversdorf     | vier Ausschussmitglieder |
| b) Abteilung Laak-Rohden    | drei Ausschussmitglieder |
| c) Abteilung Mühlenschleuse | zwei Ausschussmitglieder |
| d) Abteilung Braak          | zwei Ausschussmitglieder |
| e) Abteilung Ahrensflucht   | ein Ausschussmitglied    |
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 13**

### **Beschließen im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14**

### **Amtszeit**

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1997.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## **§ 16**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Mit Ausnahme des Verbandsvorstehers werden die übrigen Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wie folgt gewählt:
  - a) Zwei Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus der Abteilung Geversdorf
  - b) Zwei Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus der Abteilung Laak-Rohden
  - c) Ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter aus der Abteilung Mühlenschleuse
  - d) Ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter aus der Abteilung Braak
  - e) Ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter aus der Abteilung Ahrensflucht.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und Ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 17**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März zum ersten Mal im Jahre 1998 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 18**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Vorstand von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## **§ 19**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher, der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
  3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  5. die Entscheidung von Rechtsmittelverfahren,
  6. Verträge mit einem Wert von mehr als 2.500,00 bis zu 25.000,00 Euro

## **§ 20**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

## **§ 21**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Verband bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist

eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 23**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Kassenverwalter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

## **§ 24**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und gegebenenfalls die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine anderen Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## **§ 25**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## **§ 26**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Verbandsausschuss über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## **§ 27**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

## **§ 28**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 29**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste und der Aufgaben des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 30

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Dies könnten sein:

- a) die Beitragslast für die Unterhaltung von Verbandsgewässer;
  - b) die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand;
  - c) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und Betonrohrleitungen sowie Dränsammler;
  - d) die Beitragslast aus den erhöhten Aufwendungen aufgrund tieferer Wasserstände in Poldergebieten;
  - e) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei der Durchführung von Maßnahmen ergibt (Polder);
  - f) die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabenreinigung in Teilgebieten des Verbandes (Erschwernis der Unterhaltung – erhöhte Gewässernetzdichte in Teilgebieten).
- (2) Die Beitragslast aus der Herstellung und Unterhaltung der Sauger in Poldergebieten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf die einzelnen Grundstücke anfallenden Längen der Sauger. Sie resultiert aus den Zins- und Tilgungslasten der aufgenommenen Kredite.
- (3) Der Verband hebt Mindestbeiträge, die sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammensetzen.

- (4) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nds. Wassergesetz).
- (5) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung im Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten.

Die Beitragslast aus der sonstigen allgemeinen Verbandsführung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte unter Berücksichtigung der angegebenen Faktoren aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe.

Die Beitragslast aus der Durchführung von Baumaßnahmen verteilt sich auf die Flächeninhalte der vorteilhabenden Flächen nach den Faktoren des Satzes 4. (WVG § 30)

## **§ 31**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01. Januar des Veranlagungsjahres.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst

vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (3) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Der Beitrag des Wasserbereitstellungsverbandes ist ein Jahresbeitrag. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsunterlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme die entsprechenden Änderungen zu berücksichtigen, in dem sie der Beitragsveranlagung ab dem nächstfolgenden Stichtag gemäß Absatz (1) zugrunde gelegt werden.

## **§ 32**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 33**

### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 30.

## **§ 34**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 35**

### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zum Schutze von Verbandsanlagen zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

## **§ 36**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der örtlichen Presse.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 37**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises in Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 38**

### **Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 Euro hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **§ 39**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 40**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 18. August 1977 außer Kraft.

Geversdorf, den 18. März 1997

**Wasser- und Bodenverband**  
**Geversdorf-Oberndorf**  
Hottendorf  
Verbandsvorsteher

**Anlagenverzeichnis**  
**zu § 4 Abs. 2**  
**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes**  
**Geversdorf/Oberndorf**

1. Deichschöpfwerk und Deichsiel Geversdorf einschl. Deichtreppe.
2. Deichschöpfwerk und Deichsiel Laak/Rohden einschl. Deichtreppe.
3. Deichschöpfwerk Mühlenschleuse einschl. Druckleitung, Deichsiel und Deichtreppe.
4. Deichschöpfwerk und Deichsiel Braak einschl. Deichtreppe.
5. Geversdorfer Schleusenfleth vom Hof Hardekopf bis zur Ackerwettern und von der Cadenberger Brücke bis zur Oste.
6. Laaker Fleet einschl. Polderschöpfwerk 8 von der Bahnlinie Stade-Cuxhaven bis zur Oste
7. Rohdener Schleusenfleth von der Bahnlinie Stade-Cuxhaven bis zur Ackerwettern, die Unterhaltung obliegt der Bahn-AG von der Bahnlinie bis zur Ostercadewisch.
8. Oberndorfer Mühlenfleet von der Moorwettern I bis zur Oste; die Unterhaltung obliegt der Bahn-AG von der Bahnlinie bis zur Ostercadewisch.
9. Braaker Schleusenfleth von der Moorwettern I bis zur Oste.
10. Ackerwettern von der westlichen Verbandsgrenze bis zum Schinkelweg, einschl. der Polderschöpfwerke 1, 9, 11, 15, 6 und 7. Für die ersten ca. 650 m vom Schinkelweg bis zum Braaker Schleusenfleth obliegt die Unterhaltung dem Verband.
11. Cadewischer Wettern I 320 m südlich des Braaker Schleusenfleets bis zur Kreisstraße 24.
12. Cadewischer Wettern II von 450 m östlich des Geversdorfer Schleusenfleets bis zum Geversdorfer Schleusenfleet.
13. Cadewischer Wettern III von 320 m nordwestlich des Laaker Fleets bis zum Laaker Fleet.
14. Moorwettern I von 0,200 km nördlich der Kreisstraße 23 bis 0,350 km nördlich der Molkereistraße.
15. Niendieker Sielgraben von 700 oberhalb der Ackerwettern bis zur Ackerwettern

Der Unterhaltung der Anlagen zur Ziffer 1 -15 obliegen dem Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

16. Westlich Bahnwettern vom Geversdorfer Schleusenfleet bis zum Schinkelweg. Die Unterhaltung obliegt der Bahn-AG.
17. Östliche Bahnwettern I vom Geversdorfer Schleusenfleet bis zum Neuendeich. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
18. Östliche Bahnwettern II vom Neuendeich bis zum Bahnübergang König. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
19. Östliche Bahnwettern III vom Bahnübergang König bis zur Grundstücksgrenze Pieper/Steffens. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wingst.
20. Östliche Bahnwettern IV von der Grundstücksgrenze Pieper/Steffens bis 820 m nördlich der K24. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
21. Östliche Bahnwettern V 820 m nördlich der K 24 bis 0,220 km nördlich der Kreisstraße 24. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wingst.
22. Westlicher Bundesstraßengraben von der westlichen Verbandsgrenze bis zum Rohdener Schleusenfleet. Die Unterhaltung obliegt der Bundesstraßenverwaltung.
23. Cadewischer Wettern vom Rohdener Fleet bis zur K 24. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
24. Laaker Fleet vom Schwarzen Weg bis zur Bundesbahn. Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
25. Rohdener Schleusenfleet von der B 73 bis zur Bundesbahn. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
26. Niendieker Sielgraben von 700 m oberhalb der Einmündung in die Ackerwettern bis zum Ostedeich. Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
27. Deichmannsgraben vom Ostedeich bis zur Ackerwettern. Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
28. Moorwettern I von 0,200 km nördlich der K 23 bis zur südlichen Verbandsgrenze. Die Unterhaltung obliegt der Bundesstraßenverwaltung.
29. Cadewischer Wettern 320 m südlich Braaker Schleusenfleth bis zum Schinkelweg. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
30. Sieben Durchläse über die Ackerwettern vom Laaker Schleusenfleet bis zum Rohdener Schleusenfleet. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
31. Ahlfstieg-Graben von der westlichen Verbandsgrenze bis zur Moorwettern. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wingst.
32. Grenzgraben hinter dem bebauten Teil nördlich der K24 von der Ackerwettern bis zum Grundstück Bahnhofstraße 44 in Oberndorf. Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.

33. Poldergraben Kreth/ Hellwege südlich der K 24, Länge 0,380 km. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Oberndorf.
34. Die beidseitigen Gräben der neuen L 111 – Neubau – sowie der westliche Friedhofsgraben von der L 111 bis zur K 25. Die Unterhaltung obliegt dem Verband.
35. Die Rohrleitungen einschl. Kontroll-Schächte in den dränierten Flächen. Die Unterhaltung obliegt der jeweiligen Polder-Abteilung. Die Sammler einschl. Schächte: Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern bzw. Anliegern.
36. Ahrensflucher Wettern von der Einmündung des Druckgrabens Polder II bis zum Schwengsiefleth.  
Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste.
37. Westlicher Straßengraben von der nördlichen Verbandsgrenze bis zum Durchlass in der Bundesstraße 73 an der südlichen Verbandsgrenze. Die gesamte Unterhaltung obliegt den westlichen Anliegern.
38. Westlicher Bahngraben von der nördlichen Verbandsgrenze bis zur Südseite des Ahrensflucher Weges an der südlichen Verbandsgrenze einschl. der Durchlässe. Die gesamte Unterhaltung obliegt der Deutschen Bahn AG.
39. Druckgraben II Abteilung Ahrensflucht vom Polderschöpfwerk II bis zur Ahrensflucher Wettern.
40. Druckgraben III Abteilung Ahrensflucht vom Polderschöpfwerk III bis zur Ahrensflucher Wettern.
41. Polderschöpfwerke 6 I, 6 II, 6 III und 6 IV in der Abteilung Ahrensflucht. Die Unterhaltung der Anlagen zur Ziffer 39 bis 41 obliegt dem Unterhaltungsverband Oste.

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 28. April 1997

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Oberkreisdirektor**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Kreisrat